

**Erleichterung zur Aufstellung des Jahresabschlusses
nach § 157 KVG LSA/ Erlass v. 15.10.2020**

laut Erlass	Anwendung der Stadt Burg
<p>Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und- buchungen kann verzichtet werden:</p> <p>a) körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.</p>	<p>Wird von der Stadt Burg angewendet.</p>
<p>b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen. Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.</p>	<p>Wesentliche Sachverhalte werden im verkürzten Jahresabschluss berücksichtigt.</p>
<p>c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V. m. §46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).</p>	<p>Die Positionen die bis zum Zeitpunkt 31.12.2020 schon gebucht wurden, bleiben bestehen.</p>
<p>d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO. Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürzten Jahresabschluss erfolgt.</p>	<p>Die Rückstellungen für § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6a KomHVO werden vorgenommen. (Instandhaltung und Altersteilzeit) Die Rückstellungen für § 35 Abs. 1 Nr. 6b, c,d,e KomHVO werden begrenzt, soweit schon bearbeitet vorgenommen. Für das Jahr 2013 ist die Bearbeitung abgeschlossen und die Rückstellungen wurden gebucht.</p>
<p>e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.</p> <p>f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO. Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.</p>	<p>Findet Anwendung.</p>

<p>g) Dokumentarion von Teilrechnungen gemäß 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.</p> <p>h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA iVm. § 147 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA iVm. § 48 KomHVO. Die wesentliche Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden. Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.</p>	<p>Der verkürzte Anhang wird mit allen wesentlichen Geschäftsvorfällen und Entwicklungen dargestellt.</p>
<p>Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.</p>	<p>Eine fristgerechte Einreichung zum 30.06.2022 für den Jahresabschluss 2021 wird nicht möglich sein. (siehe Zeitplanung)</p>
<p>Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltjahr 2021 zu erstellen.</p>	<p>Bisher wird die Erleichterung für die Jahre 2013 bis 2015 angewandt, da die Fristen für weitere Jahresabschlüsse voraussichtlich nicht eingehalten werden können.</p>
<p>Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln.</p>	<p>Ein Umsetzungsplan (Zeitplan) ist erstellt.</p>
<p>Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.</p>	<p>Die neue Bewertungsrichtlinie ist in Bearbeitung. Daraus kann auch ein internes Kontrollsystem abgeleitet werden kann.</p>

Umsetzungsplan zur Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013

Jahresabschluss	Zuarbeit der Fachbereiche bis	Anlagenbuchhaltung	Fertigstellung	Beschluss	Prüfung RPA	Erläuterungen
2013	01/2021 Liegenschaften 01/2021 Hochbau 01/2021 Tiefbau	04/2021 04/2021 04/2021	05/2021 05/2021 05/2021			Vereinfachter Jahresabschluss Korrekturen aus EÖB beachten!
2014	laufend bis spätestens 08/2021	laufend bis 11/2021	12/2021			Vereinfachter Jahresabschluss
2015	laufend bis spätestens 03/2022	laufend bis 05/2022	05/2022			1. vollständiger Jahresabschluss

Burg, 02. März 2021